



Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Sozialversicherungen  
Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium

Forelstrasse 1  
3072 Ostermundigen  
+41 31 636 45 00  
asv.pvo@be.ch  
www.be.ch/pvo

## Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

**Für Personen, die sich im Rahmen der Aus-/Weiterbildung in der Schweiz aufhalten und über eine private<sup>1</sup> Krankenversicherung verfügen.**

Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, lesen Sie bitte unser Informationsblatt „Informationen für Personen, die sich zur Aus-/ Weiterbildung in der Schweiz aufhalten“ sorgfältig durch.

### 1. AntragstellerIn

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Geschlecht  weiblich  männlich

Adresse in der Schweiz \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Zivilstand  ledig  verheiratet/eingetragene Partnerschaft  getrennt/geschieden  verwitwet

Telefonnummer \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Nationalität \_\_\_\_\_

Aufenthaltsbewilligung  B  C  G  L  andere \_\_\_\_\_

Bezeichnung der Aus-/ Weiterbildung \_\_\_\_\_

### 2. Angaben zum Aufenthalt und zur Befreiung

Zuzug in den Kanton Bern per: \_\_\_\_\_

Zuzug aus dem Ausland  Zuzug aus dem Kanton \_\_\_\_\_

Ich stelle Antrag auf Befreiung von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Ich wurde bereits im Kanton Bern befreit bis zum \_\_\_\_\_

Ich wurde bereits im Kanton (Name des Zuzugskantons) \_\_\_\_\_ befreit

<sup>1</sup> Private ausländische Krankenversicherung oder «Studentenkrankenversicherung»

### 3. Beruf/Status

StudentIn/SchülerIn

Kopie der Immatrikulationsbestätigung beilegen

PraktikantIn

Kopie des Praktikumsvertrages beilegen und angeben, ob das Praktikum Teil der beruflichen Aus-/Weiterbildung ist:

Au-Pair

Kopie Au-Pair-Arbeitsvertrag beilegen

Assistenzarzt/Assistenzärztin

Kopie des Arbeitsvertrages beilegen

DoktorandIn

Kopie des Arbeitsvertrages und Immatrikulationsbestätigung beilegen

BerufspraktikantIn (Stagiaire)

Kopie des Arbeitsvertrages beilegen und angeben, ob das Praktikum im direkten Zusammenhang mit der abgeschlossenen beruflichen Ausbildung steht:

anderer Beruf/Status:

Name/Adresse des Arbeitgebers/der Lehranstalt:

### 4. Grund für meinen Aufenthalt in der Schweiz (Aufenthaltszweck in der Schweiz)

Bitte zutreffende Aussage ankreuzen (nur eine Aussage möglich):

- Meine Aus-/Weiterbildung ist der Grund für meinen Aufenthalt in der Schweiz. Ich habe die Absicht die Schweiz nach Beendigung der Aus-/Weiterbildung wieder zu verlassen oder weiss es noch nicht.
- Der Grund für meinen Aufenthalt in der Schweiz hat sich geändert (Grund für die Einreise in die Schweiz war die Aus-/Weiterbildung; aktueller Grund des Aufenthaltes in der Schweiz: z.B. Erwerbstätigkeit, Verbleib beim Partner/bei der Familie).
- Meine Aus-/Weiterbildung ist nicht der Hauptgrund für meinen Aufenthalt in der Schweiz (z.B. der Hauptgrund ist der Verbleib bei meinem Lebenspartner/meiner Familie und/oder die Erwerbstätigkeit in der Schweiz). Nach Beendigung der Aus-/Weiterbildung bleibe ich in der Schweiz.

Bemerkungen:

### 5. Familienangehörige

Als Familienangehörige gelten Ehegatten sowie Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr und junge Erwachsene, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben und sich in Ausbildung befinden.

Name Ehepartner	Vorname	Geburtsdatum	Wohnadresse	Staatsangehörigkeit	Krankenkasse
-----------------	---------	--------------	-------------	---------------------	--------------

nicht erwerbstätig

erwerbstätig in (Staat): \_\_\_\_\_

bezieht Rente aus (Staat): \_\_\_\_\_

bezieht Arbeitslosengeld aus (Staat): \_\_\_\_\_

befindet sich in Elternzeit in (Staat): \_\_\_\_\_

von \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_

Name Kind                      Vorname                      Geburtsdatum                      Wohnadresse                      Staatsangehörigkeit                      Krankenkasse

---

nicht erwerbstätig                       erwerbstätig in (Staat): \_\_\_\_\_  
 bezieht Rente aus (Staat): \_\_\_\_\_  befindet sich in Ausbildung bis: \_\_\_\_\_  
 bezieht Arbeitslosengeld aus (Staat): \_\_\_\_\_

Name Kind                      Vorname                      Geburtsdatum                      Wohnadresse                      Staatsangehörigkeit                      Krankenkasse

---

nicht erwerbstätig                       erwerbstätig in (Staat): \_\_\_\_\_  
 bezieht Rente aus (Staat): \_\_\_\_\_  befindet sich in Ausbildung bis: \_\_\_\_\_  
 bezieht Arbeitslosengeld aus (Staat): \_\_\_\_\_

**6.            Bemerkungen/Grund des Antrages**

---

---

---

**7.            Verpflichtung und Unterschrift**

Ich, die antragstellende Person, bestätige hiermit, dass ich alle Fragen wahrheitsgetreu und vollständig beantwortet habe. Ich verpflichte mich dem Amt für Sozialversicherungen die Auflösung des Versicherungsvertrages sowie jegliche Reduzierung der Versicherungsdeckung mitzuteilen, welche die Gleichwertigkeit der obligatorischen schweizerischen Krankenpflegeversicherung nicht mehr gewährleistet.

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn

---

**Einzureichende Unterlagen:**

- **Kopie Aufenthaltsbewilligung**
- **Kopie der Befreiungsverfügung des Zuzugskantons (falls vorhanden)**
- **Kopie(n) gemäss Punkt 3 (Immatrikulationsbestätigung, Praktikumsvertrag, Arbeitsvertrag)**

## **8. Private Krankenversicherung (Bestätigung der gleichwertigen Versicherungsdeckung)**

Eine Versicherungspolice oder ein separates Schreiben der Krankenversicherung reichen als Nachweis über die Versicherungsdeckung nicht aus!

Name der versicherten Person \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Versicherte nichterwerbstätige Familienangehörige \_\_\_\_\_

Die unterzeichnete Krankenversicherung bestätigt (auf Seite 5), dass die obgenannte(n) Person(en) während ihres Aufenthaltes in der Schweiz

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

den Anspruch auf die volle Erstattung der Leistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (siehe Ziffer 9) hat/haben. Zudem bestätigt die Krankenversicherung, dass die Kosten nach schweizerischen Tarifen und nicht nach den Tarifen des (bisherigen) Wohnstaates übernommen werden und die Beendigung des Versicherungsvertrages dem Amt für Sozialversicherungen mitgeteilt wird, sofern sich die Person(en) weiterhin in der Schweiz aufhält/aufhalten (Sicherstellung des Krankenversicherungspflichtigen).

## **9. Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)**

**Stand: 01.04.2021**

### **Art. 25 Allgemeine Leistungen bei Krankheit**

- 1 Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten für die Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen.
- 2 Diese Leistungen umfassen:
  - a die Untersuchungen und Behandlungen, die ambulant, stationär oder in einem Pflegeheim, sowie die Pflegeleistungen, die in einem Spital durchgeführt werden von:
    - 1 Ärzten oder Ärztinnen,
    - 2 Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen,
    - 3 Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin beziehungsweise eines Chiropraktors oder einer Chiropraktorin Leistungen erbringen;
  - b die ärztlich oder unter den vom Bundesrat bestimmten Voraussetzungen von Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen verordneten Analysen, Arzneimittel und der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände;
  - c einen Beitrag an die Kosten von ärztlich angeordneten Badekuren;
  - d die ärztlich durchgeführten oder angeordneten Massnahmen der medizinischen Rehabilitation;
  - e den Aufenthalt im Spital entsprechend dem Standard der allgemeinen Abteilung;
  - f ...
  - f<sup>bis</sup> den Aufenthalt bei Entbindung in einem Geburtshaus (Art. 29);
  - g einen Beitrag an die medizinisch notwendigen Transportkosten sowie an die Rettungskosten;
  - h die Leistung der Apotheker und Apothekerinnen bei der Abgabe von nach Buchstabe b verordneten Arzneimitteln.

### **Art. 25a Pflegeleistungen bei Krankheit**

- 1 Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet einen Beitrag an die Pflegeleistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- oder Nachtstrukturen, oder im Pflegeheim erbracht werden.
- 2 Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege, welche sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital ärztlich angeordnet werden, werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und vom Wohnkanton des Versicherten während längstens zwei Wochen nach den Regeln der Spitalfinanzierung (Art. 49a Abgeltung der stationären Leistungen) vergütet. Versicherer und Leistungserbringer vereinbaren Pauschalen.
- 3 Der Bundesrat bezeichnet die Pflegeleistungen und regelt das Verfahren der Bedarfsermittlung.
- 4 Der Bundesrat setzt die Beiträge differenziert nach dem Pflegebedarf in Franken fest. Massgebend ist der Aufwand nach Pflegebedarf für Pflegeleistungen, die in der notwendigen Qualität, effizient und kostengünstig erbracht werden. Die Pflegeleistungen werden einer Qualitätskontrolle unterzogen. Der Bundesrat legt die Modalitäten fest.
- 5 Der versicherten Person dürfen von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwält werden. Die Kantone regeln die Restfinanzierung. Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Im Bereich der ambulanten Pflege gelten die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit. Kann der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden, so übernimmt der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers. Diese Restfinanzierung und das Recht der versicherten Person zum Aufenthalt im betreffenden Pflegeheim sind für eine unbeschränkte Dauer gewährleistet.

**Art. 26 Medizinische Prävention**

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten für bestimmte Untersuchungen zur frühzeitigen Erkennung von Krankheiten sowie für vorsorgliche Massnahmen zugunsten von Versicherten, die in erhöhtem Masse gefährdet sind. Die Untersuchungen oder vorsorglichen Massnahmen werden von einem Arzt oder einer Ärztin durchgeführt oder angeordnet.

**Art. 27 Geburtsgebrechen**

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt bei Geburtsgebrechen (Art. 3 Abs. 2 ATSG), die nicht durch die Invalidenversicherung gedeckt sind, die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

**Art. 28 Unfälle**

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt bei Unfällen nach Artikel 1, Abs.2, Buchstabe b die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

**Art. 29 Mutterschaft**

- 1 Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt neben den Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit die Kosten der besonderen Leistungen bei Mutterschaft.
- 2 Diese Leistungen umfassen:
  - a die von Ärzten und Ärztinnen oder von Hebammen durchgeführten oder ärztlich angeordneten Kontrolluntersuchungen während und nach der Schwangerschaft;
  - b die Entbindung zu Hause, in einem Spital oder einem Geburtshaus sowie die Geburtshilfe durch Ärzte und Ärztinnen oder Hebammen;
  - c die notwendige Stillberatung;
  - d die Pflege und den Aufenthalt des gesunden Neugeborenen, solange es sich mit der Mutter im Spital aufhält.

**Art. 30 Straffloser Abbruch der Schwangerschaft**

Bei straflosem Abbruch der Schwangerschaft nach Art. 119 des Strafgesetzbuches übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

**Art. 31 Zahnärztliche Behandlung**

- 1 Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten der zahnärztlichen Behandlung, wenn diese:
  - a durch eine schwere, nicht vermeidbare Erkrankung des Kausystems bedingt ist; oder
  - b durch eine schwere Allgemeinerkrankung oder ihre Folgen bedingt ist; oder
  - c zur Behandlung einer schweren Allgemeinerkrankung oder ihrer Folgen notwendig ist.
- 2 Sie übernimmt auch die Kosten der Behandlung von Schäden des Kausystems, die durch einen Unfall nach Art. 1, Abs. 2, Buchstabe b (Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) verursacht worden sind.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Krankenversicherers

---

Vollständige Adresse der Krankenversicherung (falls auf Stempel nicht ersichtlich)